

Abstammung und Adoption

- **Europäische Menschenrechtskonvention**

**(Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950
Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

Urteile je vom 26.06.2014, Beschwerden Nr.: 65192/11 u. 65941/11 (Menesson ./ Frankreich; Labasse ./ Frankreich), s.: www.echr.coe.int

Das Verbot, zwischen dem biologischen Vater und seinen im Wege der Leihmutterchaft im Ausland gezeugten Kindern rechtlich ein Vater-Kind-Verhältnis herzustellen, verstößt gegen das Recht der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens nach Art. 8 EMRK.

- **Vertrauliche Geburt**

Coutinho/Krell, Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V., Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland; Becker, Vertraulich oder anonym? Über eine der letzten rechtlichen Grauzonen im deutschen Familienrecht, FS Brudermüller 2014, S. 1ff. m.w.N.

- **BGH: Postmortales Persönlichkeitsrecht contra Abstammungsrecht**

29.10.2014 - XII ZB 20/14BGH

Wenn für die Feststellung der Vaterschaft eine Untersuchung und damit einhergehend eine Exhumierung erforderlich ist, tritt das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen hinter das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurück. Das Wissen um die eigene Herkunft ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Sowohl nach der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch nach dem Grundgesetz kommt dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung besondere Bedeutung zu. Daran ändert nichts, dass im Einzelfall bei der Klärung der Abstammungsfrage vermögensrechtliche Interessen im Vordergrund stehen können. Zudem stellt die Teilhabe an dem väterlichen Erbe ein legitimes Interesse des leiblichen Kindes dar.

- **Sukzessivadoption durch Lebenspartner**

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014

- **BGH, 15.05.2013 – XII ZR 49/11**

Anfechtung der Vaterschaft durch Samenspender

Die Anfechtung der Vaterschaft durch den sog. biologischen Vater nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB steht im Fall einer nicht erklärten Einwilligung des rechtlichen Vaters im Sinne von § 1600 Abs. 5 BGB grundsätzlich auch dem Samenspender offen.

- **Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 17.07.2017 (§ 1600d IV BGB)**